

## **Richtlinie**

vom 18. Juni 2018

### **über den Konsum von E-Zigaretten und Tabakprodukten zum Erhitzen sowie anderer Produkte, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen, durch das Staatspersonal**

---

#### *Der Staatsrat des Kantons Freiburg*

gestützt auf die Artikel 3a und 6 des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel;

gestützt auf Artikel 69 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal;

gestützt auf Artikel 3 Abs. 1 Bst. c des Reglements vom 15. Juni 2009 über die Arbeitszeit des Staatspersonals;

in Erwägung:

Gegenwärtig ist es dem Staatspersonal gemäss Artikel 35a des Gesundheitsgesetzes vom 16. November 1999 untersagt, in den Gebäuden der Verwaltung zu rauchen.

Die schädlichen Auswirkungen von elektronischen Zigaretten mit oder ohne Nikotin und von Tabakprodukten zum Erhitzen sind noch kaum bekannt. Obwohl ihre Emissionen anerkanntmassen weniger schädlich sind als diejenigen einer herkömmlichen Zigarette, ist einzuräumen, dass diese Produkte nicht ungefährlich sind, da ihre Emissionen gesundheitsschädliche Stoffe enthalten, von denen einige krebsfördernd sind.

Aus diesem Grund will der Staatsrat vorsorglich Dritte vor Emissionen dieser Produkte schützen und deren Konsum in den Räumlichkeiten der Verwaltung verbieten.

Auf Antrag der Finanzdirektion,

*beschliesst:*

**Art. 1** Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem Gesetz über das Staatspersonal unterstellt sind, sowie für die Lernenden und die Praktikantinnen und Praktikanten.

**Art. 2** Begriffsbestimmung

<sup>1</sup> Bei der elektronischen oder E-Zigarette handelt es sich um ein technisches Gerät, mit dem Flüssigkeiten, sogenannte Liquids, verdampft und dann inhaliert werden können. Diese vernebelten Flüssigkeiten ähneln für die Konsumentinnen und Konsumenten in Konsistenz und sensorischer Wirkung dem Tabakrauch, und beim Ausatmen ist Dampf sichtbar. Es sind Liquids mit oder ohne Nikotin erhältlich, und ebenso gibt es aromatisierte Liquids (z. B. blondes oder dunkles Tabakaroma, verschiedene Fruchtaromen usw.) und nicht aromatisierte Liquids, die mehrere schädliche Substanzen enthalten können.

<sup>2</sup> Tabakprodukte zum Erhitzen bestehen aus einem batteriebetriebenen Halter und Tabakstiften, die darin erhitzt werden, ohne zu verbrennen. Dabei wird der Tabak erhitzt (bei 180° bis 350°) und nicht wie bei herkömmlichen Zigaretten verbrannt (800°). Gleich wie in herkömmlichen Zigaretten sind in den neuen Tabakprodukten neben Nikotin auch krebserregende Substanzen enthalten. Sie unterscheiden sich von den E-Zigaretten, die keinen Tabak, sondern eine erhitzte Flüssigkeit (Liquid) enthalten.

**Art. 3** Verbot

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist der Konsum von E-Zigaretten, von Tabakprodukten zum Erhitzen wie in Artikel 2 Abs. 2 umschrieben und anderer Produkte, die für Dritte potenziell schädliche luftverunreinigende Schadstoffe freisetzen (andere schädliche Produkte), in den Gebäuden der Verwaltung untersagt.

**Art. 4** Pausen

<sup>1</sup> Die reglementarische Pausenzeit kann teilweise oder ganz für den Konsum von E-Zigaretten, von Tabakprodukten zum Erhitzen oder anderen schädlichen Produkten außerhalb der Gebäude der Verwaltung verwendet werden. Die einzelnen Verwaltungsbehörden erlassen ergänzende Vorschriften dazu.

<sup>2</sup> Die Zeit für den Konsum von E-Zigaretten, von Tabakprodukten zum Erhitzen oder von anderen schädlichen Produkten, welche die Pausenzeit übersteigt, zählt nicht als Arbeitszeit. Gegebenenfalls muss für die Pause zum Konsum der in Absatz 1 aufgeführten Produkte ausgestempelt werden.

**Art. 5** Aufhebung bisherigen Rechts

Die Richtlinie des Staatsrats vom 30. Juni 2014 über den Konsum von E-Zigaretten durch das Staatspersonal (ASF 2014\_062) wird aufgehoben.

**Art. 6** Inkrafttreten

<sup>1</sup> Diese Richtlinie tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie wird auf der Website des Amts für Personal und Organisation veröffentlicht.

Der Präsident:

G. GODEL

Die Kanzlerin:

D. GAGNAUX-MOREL